

Entgeltrichtlinie

für die außerschulische
Nutzung der

kreiseigenen Schulen

des Landkreises Tübingen

1. Vorbemerkung

Das Landratsamt Tübingen erhebt für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Schulen durch Private, Vereine, Institutionen, Behörden und andere Schulträger ein Benutzungsentgelt. Die Benutzungsentgelte wurden durch Beschluss des Kreistags vom 13.10.2010 festgelegt.

2. Benutzungsentgelt

2.1 Das Benutzungsentgelt für die Nutzung von Schulräumen und Schulsportstätten beträgt **pro Raum und Stunde**:

Klassenräume, EDV-Räume und sonstige Räume bis 100 m²	8,00 €
Werkstätten, Fachräume (Küche, Labor u. Ä.) und sonstige Räume über 100 m²	16,00 €
Gymnastikhallen	15,00 €
Schwimmhalle	32,00 €

2.2 Bei der Nutzung von Schulräumen für Prüfungen und Meisterkurse der Innungen und Kammern wird lediglich das hälftige Benutzungsentgelt erhoben.

3. Nichtbelegung

Werden reservierte Räumlichkeiten nicht belegt und rechtzeitig – d. h. mindestens eine Woche vor dem vertraglich vereinbarten Termin – abgemeldet, wird lediglich das hälftige Benutzungsentgelt erhoben.

4. Mehrtägige Veranstaltungen

Für mehrtägige Veranstaltungen kann im Einzelfall ein pauschalierter Tagessatz vereinbart werden.

5. Zusätzlicher Kostenersatz

5.1 Auf das Benutzungsentgelt wird ein zusätzlicher Kostenersatz aufgeschlagen, sofern Aufwendungen über das normale Maß hinaus entstehen (z. B. separate Reinigungsmaßnahmen bei Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus, bei besonderer Inanspruchnahme des Hausmeisters oder zusätzliche Betriebskosten bei Großveranstaltungen). Das Landratsamt entscheidet dies gegebenenfalls nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

5.2 Für separate Reinigungsmaßnahmen werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. Für den Hausmeistereinsatz gilt ein Stundensatz in Höhe von 23,00 €. Im Falle zusätzlicher Betriebskosten werden diese pauschal nach dem Flächenanteil und der Nutzungsdauer abgerechnet.

6. Vom Mieter selbst zu übernehmende Kosten

Zusätzliche Kosten, die gegebenenfalls aus den Sicherheitsanforderungen der Versammlungsstättenverordnung (z. B. Kosten für Ordnungsdienst, Veranstaltungsleiter, -techniker o. Ä.), den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften oder dem Regelwerk der Unfallkasse Baden-Württemberg entstehen, sind vom Mieter selbst zu tragen.

7. Gültigkeit

Diese Entgeltrichtlinie gilt ab 01.03.2011.

Tübingen, den 11.02.2011
Landratsamt Tübingen
Abteilung Kreisschulen und Liegenschaften